



Reglement familienergänzende Kinderbetreuung

2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
Zweck.....	3
Übertragung an Dritte	3
2. Angebote	3
Zweck.....	3
Angebot.....	3
Anschlussgemeinden	3
Anzahl Plätze	4
3. Organisation	4
Aufsicht	4
4. Finanzen	4
Finanzierung.....	4
Gebühren	4
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Delegation	4
Inkrafttreten	4

Gestützt auf

- Sozialhilfegesetz des Kantons Bern (SHG) vom 11. Juni 2001, Art. 71
- Gemeindeordnung vom 4. März 2001, Art. 55 a

erlässt das Parlament das folgende

Reglement familienergänzende Kinderbetreuung

1. Grundsätzliches

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement umfasst die Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie das kommunale Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung während der Schulferien.

² Es umschreibt die Angebote, die Organisation und die Finanzen.

³ Die in diesem Reglement beschriebenen Angebote sind freiwillige Aufgaben der Einwohnergemeinde Münsingen.

Übertragung an Dritte

Art. 2

¹ Der Gemeinderat kann alle in diesem Reglement umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

² Im Falle einer Übertragung schliesst die Gemeinde mit der/den ausführenden Institution/en einen Leistungsvertrag ab.

2. Angebote

Zweck

Art. 3

Die Gemeinde Münsingen fördert die familienergänzende Betreuung von Kindern. Damit soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die soziale Integration von Kindern und die Existenzsicherung von Familien unterstützt werden.

Angebot

Art. 4

Die Einwohnergemeinde Münsingen bietet als familienergänzende Betreuungsformen an:

- a) Kindertagesstätte (KITA)
- b) Tagesfamilien
- c) Tagesferien

Anschlussgemeinden

Art. 5

¹ Weitere Gemeinden können sich diesen Angeboten anschliessen.

² Die finanziellen Beteiligungen von Anschlussgemeinden werden durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.

Anzahl Plätze	<p>Art. 6 ¹ Die Anzahl Plätze der einzelnen Angebote richtet sich nach dem Bedarf und den im Budget gesprochenen finanziellen Mitteln.</p> <p>² Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht auf das Angebot gemäss Art. 4 kein Rechtsanspruch.</p>
	3. Organisation
Aufsicht	<p>Art. 7 ¹ Die Angebote Kita und Tagesfamilien stehen unter Aufsicht der Sozialbehörde Münsingen.</p> <p>² Das Angebot Tagesferien steht unter Aufsicht der Schulbehörde Münsingen.</p>
	4. Finanzen
Finanzierung	<p>Art. 8 ¹ Die erforderlichen Mittel sind jeweils ins Budget der Erfolgsrechnung aufzunehmen.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Finanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung.¹</p>
Gebühren	<p>Art. 9 ¹ Für die Benützung der Angebote werden Gebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebühren für KITA und Tagesfamilienorganisationen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.¹</p> <p>³ Die Gebühren für die Betreuung und Aktivitäten der Tagesferien liegen zwischen CHF 30.00 und CHF 100.00 pro Kind und Tag. Die Verpflegung ist in den Gebühren inbegriffen. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest; er kann dabei ganz oder teilweise auf eine kantonale Gebührenordnung verweisen.</p>
	5. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Delegation	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglements die erforderlichen Verordnungen.</p> <p>² Zu regeln sind insbesondere Angebote, Zulassung und Aufnahme, Organisation und Zuständigkeiten sowie Gebühren.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 11 ¹ Die Inkraftsetzung des Reglements familienergänzende Kinderbetreuung erfolgt auf den 01.01.2016.</p> <p>² Mit Inkrafttreten wird das Reglement Kindertagesstätte und Tageseltern vom 18.06.2012 aufgehoben.</p>

¹ Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV), BSG 860.113

Vom Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 25.08.2015 genehmigt.

Gemeindeparlament Münsingen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Hans Ulrich Strahm sig. Erika Wyss

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Parlaments vom 25.08.2015 ist im Anzeiger Konolfingen vom 03.09.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass innert 30 Tagen, d.h. bis zum 03.10.2015, zum Beschluss des Parlaments gemäss Art. 35 der Gemeindeordnung Münsingen das fakultative Referendum ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Münsingen, 05.10.2015

Präsidialabteilung Münsingen

Der Leiter:

sig. Thomas Krebs